



# Factsheet

## WECHSELSCHILDER

### **Was sind Wechselschilder?**

Ein Wechselschild ist ein Kontrollschild, welches allerdings im Gegensatz zum herkömmlichen Kontrollschild an zwei verschiedenen Fahrzeugen abgebracht werden darf. Auf ein Kontrollschild sind folglich zwei Fahrzeuge zugelassen.

### **An wen werden Wechselschilder ausgegeben?**

Wechselschilder werden gemäss Art. 13 Abs. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für zwei Fahrzeuge desselben Halters mit Standort in demselben Kanton abgegeben. Die Fahrzeuge müssen zudem zwingend der gleichen Kategorie angehören. Der Halter kann so mit demselben Kontrollschild zwei Fahrzeuge benützen.

Für den Fahrzeughalter macht dies insofern Sinn, als dass er sowohl bei der Strassenverkehrsabgabe als auch bei der Versicherung sparen kann. Die Steuer wird dabei nur für das teurere Fahrzeug berechnet und die obligatorische Auto-Haftpflichtversicherung ist nur für das Fahrzeug mit der höheren Prämie zu bezahlen. Einzig die freiwillige Voll- oder Teilkaskoversicherung muss für jedes Fahrzeug separat abgeschlossen werden.

### **Wie ist der Versicherungsschutz geregelt?**

Der Versicherungsschutz gilt auf öffentlichem Grund immer nur für das Fahrzeug, an welchem das Wechselschild angebracht ist. Sobald sich somit eines der beiden Fahrzeuge auf öffentlichem Grund bewegt oder auch nur parkiert ist, muss das Wechselschild angebracht sein.

Für Schäden des Fahrzeuges, welches gerade nicht mit dem Wechselschild versehen ist, kommt die Versicherung nur auf, wenn diese sich auf privatem Grund wie einem Privatparkplatz oder einer Einstellhalle ereignen.

### **Dürfen beide auf dasselbe Wechselschild zugelassene Fahrzeuge gleichzeitig benützt werden?**

Nein, denn gemäss Art. 14 Abs. 1 VVV darf von den Fahrzeugen, für die ein Wechselschild erteilt wurde, stets nur jenes im öffentlichen Verkehr verwendet werden, welches das Wechselschild trägt.

Sind dennoch beide Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs, wird von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eine Busse ausgesprochen. Da dies im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, müssen zusätzlich auch die Verfahrenskosten getragen werden und die Busse wird dementsprechend teuer.

## **Darf ein Händlerschild an einem auf ein Wechselschild eingelöstes Fahrzeug angebracht werden?**

In der Vergangenheit hat die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft für dieses Verhalten infolge einer Widerhandlung gegen Art. 14 Abs. 1 VVV regelmässig Strafbefehle mit einer Busse verteilt. Aber der Auffassung des AGVS nach darf das Fahrzeug, das gerade nicht mit dem Wechselschild versehen ist, im öffentlichen Strassenverkehr mit einem Händlerschild geführt werden. Diese Meinung vertritt auf Anfrage auch das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Zwar untersagt Art. 14 Abs. 1 VVV die gleichzeitige Benützung der beiden auf dasselbe Wechselschild zugelassenen Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr, aber bei der Auslegung der Vorschriften zu den Wechselkontrollschildern in der Verkehrsversicherungsverordnung (Art. 13 ff. VVV) kann auf den Zweck der VVV abgestellt werden. Dieser besteht darin, das Vorhandensein des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes zu garantieren, wenn Fahrzeuge im öffentlichen Strassenverkehr bewegt werden. Mit einem Händlerschild ist genau dieser Versicherungsschutz garantiert.

Folglich darf das Fahrzeug, welches gerade nicht mit dem Wechselschild versehen ist, im öffentlichen Strassenverkehr mit einem Händlerschild geführt werden, wenn es sich gemäss Art. 24 VVV um eine zulässige Fahrt handelt und das Fahrzeug von einer nach Art. 25 VVV «berechtigten» Person geführt wird. Der vorgeschriebene Versicherungsschutz ist in diesem Fall bei beiden Fahrzeugen vorhanden. Beim Fahrzeug mit dem Wechselschild greift die Versicherung der Halterin und beim Fahrzeug mit dem Händlerschild die Versicherung der Inhaberin des Händlerschildes.

## **Was kann ich tun, wenn ich dennoch einen Strafbefehl mit einer Busse erhalte?**

Gegen einen Strafbefehl kann Einsprache erhoben werden und es gibt infolgedessen nach einer allfälligen Befragung bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren vor dem Gericht. Die verbindliche Beurteilung eines konkreten Streitfalles obliegt somit dem zuständigen Richter. Ob dieser der Meinung des AGVS und des ASTRA folgt, ist auch abhängig von den Umständen im Einzelfall. Eine Garantie, dass der Richter tatsächlich von einer Busse absehen wird, ist folglich nicht gegeben.

## **Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Fragen habe?**

Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, [rechtsdienst@agvs-upsa.ch](mailto:rechtsdienst@agvs-upsa.ch)) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.